

## Fortbildungslehrgang für Waldaufseher Regelungen gültig seit 2018

## Forstwarte/Forstwartinnen, Berufsjäger-/Berufsjägerinnen

Personen mit einschlägiger fachlicher Vorbilduna müssen den einiährigen Ausbildungslehrgang für Waldaufseher nicht besuchen, haben sich jedoch tirolspezifische Kompetenzen anzueignen. Gemeint sind z. B. Absolventen und Absolventinnen der Forstfachschule Waidhofen (in Zukunft FBZ Traunkirchen) oder Waldaufseherlehrganges im Rahmen der Berufsjägerlehre. Die BFI ist dafür zuständig, dass sich der neue Waldaufseher die tirolspezifisch erforderlichen Kompetenzen aneignen kann (Praxisschulung).

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der BFI oder von Lehrpersonen des Waldaufseherlehrganges durchgeführt und dokumentiert. Welche Kompetenzen im Rahmen einer Fachprüfung nachzuweisen sind, entscheidet der Landesforstdirektor.

Die Projektarbeit "Mein Waldbetreuungsgebiet" ist Teil des Fortbildungslehrganges und ist zu verfassen, sobald die Anstellung als Waldaufseher beginnt.

Analog den im Lehrgang für Waldaufseher ausgebildeten Personen haben diese "quer eingestiegenen" Waldaufseher innerhalb von fünf Jahren nach Anstellungsbeginn den Fortbildungslehrgang zu absolvieren.

## Försterinnen/Förster und Forstadjunktinnen/Forstadjunkte als Gemeindewaldaufseher

Die Ausbildung zum Förster erfüllt sämtliche Voraussetzungen. Eventuelle tirolspezifische Kompetenzen, die als Waldaufseher notwendig sind, müssen in Abstimmung mit dem zuständigen BFI-Förster selbstorganisiert erworben werden (z. B. WDB oder Wildbachbetreuung). Auf Anfrage kann die LFD unterstützen, Ansprechperson Gerhard Müller.

Die Projektarbeit "Mein Waldbetreuungsgebiet" zu verfassen, wird **empfohlen**.